

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
den Verfassungsgerichtshof,  
den Verwaltungsgerichtshof,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

## **Rundschreiben zum Eilverfahren bei Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

### **1. Hintergrund**

Mit der am 1. März 2008 in Kraft getretenen Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs<sup>1</sup> (VerfO/EuGH) wird ein Eilverfahren für Vorabentscheidungen in den Bereichen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union bzw. des Titels IV des Dritten Teils des EG-Vertrags eingeführt. Betroffen sind somit Verfahren in Bereichen wie Visa, Asyl und Einwanderung oder justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. Weil dieses Verfahren notwendiger Weise von einigen Vorschriften des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs abweicht, wurde diese Möglichkeit des Abweichens auch ausdrücklich in der Satzung verankert (Art. 23a Satzung/EuGH)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> ABI. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 39

<sup>2</sup> ABI. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 42. Demnach können abweichend von Art. 23 Satzung/EuGH kürzere Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen und abweichend von Art. 23 Abs. 4 Satzung/EuGH der Entfall der Schlussanträge des Generalanwalts vorgesehen werden. Abweichend von Art. 23 Satzung/EuGH kann weiters der Kreis der Parteien und sonstigen Beteiligten, die Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können, eingeschränkt werden und schließlich kann in Fällen äußerster Dringlichkeit das schriftliche Verfahren gänzlich entfallen.

Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verlangen in bestimmten Fällen in Anbetracht der Dringlichkeit, die bei der Erledigung der bei den nationalen Gerichten anhängigen Verfahren geboten ist, eine besonders rasche Antwort des Gerichtshofs. Das normale Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 23 Satzung/EuGH und den entsprechenden Vorschriften der Verfo/EuGH erlaubt es dem Gerichtshof nicht, über die ihm vorgelegten Fragen mit der in diesen Fällen erforderlichen Schnelligkeit zu entscheiden. Ebenso wenig ist dafür das beschleunigte Verfahren nach Art. 104a Verfo/EuGH geeignet, da die Beschleunigung in derartigen Verfahren primär durch die Nachreihung anderer Rechtssachen erreicht wird, womit dieses Verfahren nur in Einzelfällen und nicht – wie es im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erwarten ist – bei einem größeren Anfall von Rechtssachen zur Anwendung kommen kann.

Die Beschleunigung im nunmehr eingeführten Eilverfahren gemäß Art. 104b Verfo/EuGH wird neben einer Straffung des gesamten Verfahrensablaufs, des Verzichts auf Schlussanträge, einer eingeschränkten Übersetzungstätigkeit des EuGH und einer äußerst knappen Fristengestaltung im Wesentlichen dadurch erzielt, dass das schriftliche Verfahren nur bestimmten Beteiligten vorbehalten ist, während die übrigen Beteiligten nur am mündlichen Verfahren teilnehmen können<sup>3</sup>. Als Richtwert für die Dauer eines Eilverfahrens von der Einbringung der Vorlage bis zur Entscheidung werden vom EuGH drei Monate veranschlagt<sup>4</sup>.

Der EuGH wird in einem informativischen Vermerk über die Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens durch die nationalen Gerichte für diese Gerichte zweckdienliche Hinweise auf Fälle geben, in denen die Anwendung des Eilvorlageverfahrens beantragt werden sollte<sup>5</sup>. Davon werden insbesondere Fälle mit durch das nationale Recht oder durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen kurzen Fristen, Fälle mit

---

<sup>3</sup> Der vom EuGH letztlich vorgelegte Vorschlag (Dok 11759/07 JUR 278 COUR 36 JUSTCIV 200 ASIM 56 JAI 377) ist eine Mischung aus den beiden Modellen aus dem sogenannten „Optionenpapier“ des EuGH (Dok 13272/06 JUR 356 COUR 42 JUSTCIV 208 ASIM 66 und Dok 17013/06 JUR 493 COUR 71 JUSTCIV 290 ASIM 102 JAI 732), wonach im Wesentlichen zum einen nur die Verfahrensteilnahme eines sehr eingeschränkten Kreises mit der Möglichkeit eines Nachprüfungsantrags durch die nichtbeteiligten Mitgliedstaaten und Organe vorgesehen gewesen wäre bzw. zum anderen die Beteiligung aller Verfahrensbeteiligten zwar von Beginn an ermöglicht worden wäre, jedoch unter extremer Straffung des Verfahrens und äußerst eingeschränkter Übersetzungstätigkeit des EuGH.

<sup>4</sup> Dies entspricht auch den Vorstellungen des Rates, der in einer Protokollerklärung anlässlich der Beschlussfassung der gegenständlichen Änderung der Verfahrensordnung ebenfalls von einem Zeitrahmen von drei Monaten ausgeht (Dok 1586/07 JUR 432 COUR 55 JUSTCIV 323 ASIM 96 JAI 645).

<sup>5</sup> Der informativischen Vermerk ist seitens des EuGH für April 2008 angekündigt.

möglichen schwerwiegenden Folgen für die betroffene Person und Fälle mit Freiheitsentzug betroffen sein<sup>6</sup>.

Gemäß Art. 68 Abs. 1 EG-Vertrag können nach derzeitiger Rechtslage Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung des Titels IV des EG-Vertrags sowie zur Gültigkeit oder Auslegung von auf diesen Titel gestützten Rechtsakten der Organe der Gemeinschaft nur von nationalen Gerichten gestellt werden, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können<sup>7</sup>.

Nachfolgend werden der Ablauf des Eilverfahrens, die Behandlung dieser Rechtssachen durch den EuGH und die Auswirkungen auf die innerstaatliche Koordination dargestellt, soweit diesbezüglich Abweichungen zum „normalen“ Vorabentscheidungsverfahren bestehen.

## **2. Einleitung und weiterer Ablauf des Eilverfahrens**

Das Eilverfahren wird grundsätzlich auf ausdrücklichen Antrag des nationalen Gerichts eingeleitet. Dieser Antrag muss die Gründe darlegen, die nach Ansicht des nationalen Gerichts die Anwendung des Eilverfahrens bedingen. Zu diesem Zweck muss das nationale Gericht den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen der Rechtssache darlegen, aber auch die besonderen rechtlichen und/oder tatsächlichen Umstände erwähnen, aus denen sich die Dringlichkeit einer Entscheidung ergibt. Das Vorlagegericht ist angehalten, Antworten auf die Vorlagefragen vorzuschlagen.

Im Ausnahmefall ist die Möglichkeit der Einleitung des Eilverfahrens von Amts wegen vorgesehen, nämlich dann, wenn das nationale Gericht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, obwohl die Durchführung eines Eilverfahrens geboten wäre<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Protokollerklärung des Rates anlässlich der Beschlussfassung der gegenständlichen Änderung der Verfahrensordnung.

<sup>7</sup> Bemühungen um eine Anpassung der die Zuständigkeiten des Gerichtshofs betreffenden Bestimmungen des Titels IV des EG-Vertrags im Hinblick auf die Gewährleistung eines effektiveren gerichtlichen Rechtsschutzes (vgl. Dok 11356/06 COUR 37 JUR 285 JUSTCIV 165 ASIM 57) sind gescheitert. Eine diesbezügliche Vorlageberechtigung für unterinstanzliche Gerichte würde daher erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eingeführt werden.

<sup>8</sup> Der Präsident des EuGH kann zu diesem Zweck die betreffende Kammer um Prüfung ersuchen, ob eine amtswegige Einleitung des Eilverfahrens erfolgen soll.

In einem ersten Schritt wird im Fall der Beantragung eines Eilverfahrens durch das nationale Gericht oder im Fall der Einleitung einer amtswegigen Prüfung das Vorabentscheidungsersuchen in der Verfahrenssprache den am Verfahren vor dem nationalen Gericht beteiligten Parteien, dem Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts sowie den betroffenen Organen<sup>9</sup> zur Vorinformation zugestellt (Art. 104b § 2 VerfO/EuGH). Nur diesen steht in weiterer Folge im Regelfall die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu.

Von der tatsächlichen Entscheidung, ein Vorlageverfahren dem Eilverfahren zu unterwerfen oder nicht zu unterwerfen, werden im nächsten Schritt gemäß Art. 104b § 2 VerfO/EuGH einerseits die oben genannten bereits vorinformierten Stellen, andererseits auch die anderen in Art. 23 Satzung/EuGH genannten Beteiligten (d.h. auch alle anderen Mitgliedstaaten) unter Beischließung des Vorabentscheidungsersuchens in der Verfahrenssprache und der Übersetzung in die Arbeitssprache des EuGH (Französisch) in Kenntnis gesetzt. In dieser Mitteilung wird nur den bereits vorinformierten Stellen ein Termin für die Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen gesetzt, weiters wird nach Möglichkeit auch bereits ein provisorischer Termin für die mündliche Verhandlung, jedenfalls aber die Woche, in der die mündliche Verhandlung voraussichtlich stattfinden wird, bekannt gegeben. Für die schriftliche Stellungnahme können seitens des EuGH spezifische Vorgaben gemacht werden (zu behandelnde Rechtsfragen, Vorgaben bezüglich maximaler Länge der Schriftsätze etc.). Den übrigen in Art. 23 Satzung/EuGH genannten Beteiligten steht nur die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung offen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann seitens des EuGH auch von einem schriftlichen Verfahren abgesehen werden (Art. 104b § 4 VerfO/EuGH).

Im nächsten Schritt erfolgt gemäß Art. 104b § 3 VerfO/EuGH die Übermittlung der Übersetzung des Vorabentscheidungsersuchens (in die jeweilige Landessprache) und der eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen (in die Arbeitssprache des EuGH) gemeinsam mit der Bekanntgabe des endgültigen Termins für die mündliche Verhandlung.

---

<sup>9</sup> Die Zustellung an die Organe erfolgt unter den in Art. 23 Abs. 1 Satzung/EuGH genannten Voraussetzungen, d.h. die Zustellung erfolgt an die Europäische Kommission und – sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer ihrer Handlungen streitig sind – auch an das Europäische Parlament und/oder den Rat.

### **III. Gerichtshofinterne Behandlung**

Mit der Behandlung aller von der Durchführung des Eilverfahrens potenziell betroffenen Rechtssachen wird gemäß Art. 9 § 1 VerfO/EuGH (vorerst) eine mit fünf Richtern besetzte Kammer des EuGH betraut, welche nach einem Rotationsprinzip für einen Zeitraum von einem Jahr alle Rechtssachen, in denen ein Eilverfahren in Frage kommt, prüft und behandelt. Diese Kammer entscheidet nach der Anhörung des Generalanwalts grundsätzlich in der Sache. Die Kammer kann aber auch beschließen, mit drei Richtern zu tagen oder die Rechtssache dem Gerichtshof vorzulegen, damit sie einem größeren Spruchkörper zugewiesen wird.

### **IV. Auswirkungen auf die innerstaatliche Verfahrenskoordination**

Aus den oben angeführten Änderungen in Hinblick auf die Einführung eines Eilverfahrens ergeben sich auch Auswirkungen auf die dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zukommende Aufgabe der innerstaatlichen Verfahrenskoordination. Wenngleich entgegen dem Wunsch vieler Mitgliedstaaten für das Eilverfahren keine verbindlichen Fristen für die Erstellung der schriftlichen Stellungnahme bzw. für die Zeit zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung in der Verfahrensordnung festgeschrieben wurden, hat der EuGH stets betont, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für eine effiziente Verfahrensbeteiligung gewährt werden wird. In Anbetracht des vom EuGH und letztlich auch vom Rat vorgegebenen Zeithorizonts von etwa drei Monaten von der Einbringung der Vorlage bis zur Entscheidung müssen die Fristen jedoch sehr knapp bemessen sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Fristen nicht weniger als zehn Werktage betragen<sup>10</sup>.

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst werden sämtliche Schriftstücke nach dem neuen Verfahren elektronisch zugestellt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird diese – so wie in anderen Verfahren auch – den innerstaatlich betroffenen Stellen im Wege der namhaft gemachten EU-Koordinationsstellen schnellstmöglich elektronisch

---

<sup>10</sup> Dies entspricht zumindest den Vorstellungen des Rates, der in einer Protokollerklärung anlässlich der Beschlussfassung der gegenständlichen Änderung der Verfahrensordnung eine entsprechende Festlegung getroffen hat.

weiterleiten. In Anbetracht des knappen Zeitregimes erscheint es zweckmäßig, dass auf Ebene der Fachressorts bereits mit der ersten Übermittlung (Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens in der Verfahrenssprache bzw. in der Arbeitssprache des EuGH) konkrete Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige Teilnahme am Verfahren eingeleitet werden.

Beilagen

26. März 2008  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**